

In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und dem Deutschen Privatinsolvenztag e. V. herausgegeben von

Professor Dr. Martin Ahrens
Dr. Claudia R. Cymutta, Rechtsanwältin
Kai Henning, Rechtsanwalt
Frank Pollmächer, Richter am AG
Ulrich Schmerbach, Richter am AG a. D.
Professor Dr. Heinz Vallender

Verbraucherinsolvenz aktuell

VIA

Schriftleitung: Rechtsanwalt Sebastian Harder, Bonn

Beitrag

Tagungsbericht zum Workshop II des 20. Deutschen Insolvenzrechtstags

Rechtsanwältin Dominique Schulz, Essen

Im Rahmen des 20. Deutschen Insolvenzrechtstags beschäftigte sich der Workshop II, für den sich rund 170 Teilnehmer angemeldet hatten, mit der Problematik der Altersvorsorge im Insolvenzverfahren unter der Überschrift „Direktversicherung, Riester & Co. – Pfändbarkeit und Massezugehörigkeit der Altersvorsorge des Schuldners“. Die Impulsreferate übernahmen RA Dr. Andreas Hofelich (CMS Hasche Sigle, Köln) und RAin Dr. Elske Fehl-Weileder (Schultze & Braun, Nürnberg). Weitere Podiumsteilnehmerin war Dipl.-RPFlegerin (FH) Monika Deppe.

I. Verschiedenen Formen der Altersvorsorge

Hofelich erläuterte die unterschiedlichen Möglichkeiten der Altersvorsorgeversicherung. Hier stellte er neben der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst die Unterschiede der betrieblichen zur privaten Altersvorsorge dar: Während bei der betrieblichen Vorsorge die Finanzierung aus dem Bruttolohn erfolgt und der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer die versicherte Person ist, ist bei der privaten Altersvorsorge der Arbeitnehmer sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person und zahlt die Beiträge aus seinem Nettoeinkommen. Hier wurden insbesondere die betriebliche Altersvorsorge als Direktversicherung, über die Pensionskasse, Pensionsfonds und die Unterstützungskasse beleuchtet.

Bei der Direktversicherung gibt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage, für die er auch einzustehen hat, und schließt bei einem Versicherer einen Vertrag ab. Die Beitragszahlung schuldet der Arbeitgeber. Das Bezugsrecht, also das Recht auf Auszahlung der Versicherungsleistung, liegt beim Arbeitnehmer. Bei der Absicherung über die Pensionskasse/den Pensionsfonds trifft der Arbeitgeber ebenfalls eine solche Zusage mit Einstandspflicht. Die Leistung erfolgt jedoch durch die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds, an die/den ebenfalls der Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten hat. Auch hier ist der Arbeitnehmer der Bezugsberechtigte. Bei einer Altersvorsorge durch die Unterstützungskasse gibt ebenfalls der Arbeitgeber eine Versorgungszusage ab und haftet dem Arbeitnehmer für deren Ausfall. Der Arbeitgeber ist Mitglied bei der Unterstützungskasse und zahlt die entsprechenden Beiträge. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Leistung ist jedoch kein formeller, sondern allenfalls ein faktischer und hängt insbesondere akzessorisch davon ab, ob der Arbeitgeber auch weiterhin Mitglied der Unterstützungskasse ist. Gemäß § 1 I 3 BetrAVG hat der Arbeitnehmer in allen vier Fällen einen echten Verschaffungsanspruch gegen den Arbeitgeber.

Zu unterscheiden sind arbeitgeberfinanzierte Verträge und die Finanzierung durch Entgeltumwandlung. Auf eine rein arbeitgeberfinanzierte Vorsorge besteht kein Rechtsanspruch. Hier zahlt der Arbeitgeber die Beiträge zusätzlich zu dem vereinbarten Gehalt. Die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Vertrag sind nach drei Jahren unverfallbar. Bei der Entgeltumwandlung wandelt der Arbeitnehmer zukünftige Gehaltsansprüche in Vorsorgeanwartschaften um und reduziert hierdurch sein laufendes Entgelt.

II. Nutzung des Kapitalwahlrechts

Nach einer Entscheidung des BAG vom 14.10.2021 (NZA 2022, 140) kann der Arbeitnehmer auch dann noch eine Entgeltumwandlung vornehmen und sein Nettoeinkommen auf diese Weise reduzieren, wenn die Lohn-/Gehaltsansprüche bereits gepfändet sind. Der Gläubiger hat die Reduzierung des pfändbaren Betrags hinzunehmen. Allerdings hat das BAG dies für eine Einzelzwangsvollstreckung ausgeführt. Ob dies auch in einem Insolvenzverfahren gilt, hatte der BGH bislang nicht zu entscheiden. Die Teilnehmer diskutierten, ob der BGH nicht vielleicht die Gläubigerinteressen mehr in den Vordergrund rücken und hier analog der Steuerklassenwahl vorgehen würde. Hier steht es dem Schuldner frei, eine für die Masse ungünstigere

Steuerklasse zu wählen, allerdings muss er die Masse dann so stellen, wie sie bei günstigster Steuerklasse stünde. Da der Schuldner in einem solchen Fall den Differenzbetrag an die Masse zu leisten hat, könne man ggf. auch bei der Entgeltumwandlung so verfahren und bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens von dem ursprünglichen Nettoeinkommen ausgehen. Da es sich aber um Ansprüche aus einer Direktversicherung aus Entgeltumwandlung und damit um betriebliche Altersvorsorge handelt, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und damit dem BAG fällt, ist mit einer Entscheidung des BGH hierzu nicht zu rechnen.

Hofelich betonte, dass der Arbeitnehmer zwar bezugsberechtigt, aber nicht Versicherungsnehmer ist. Die Gestaltungsrechte (Kündigung, Änderung des Bezugsrechts etc.) liegen damit in der Regel beim Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer könne auch im Fall der unwiderruflichen Bezugsberechtigung und dem Umstand, dass die Versicherung damit praktisch bereits seinem Vermögensbereich zuzurechnen sei, seinen Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) nicht zwingen, die Versicherung zu kündigen, um an deren Rückkaufswert zu kommen. Gegebenenfalls existieren hierzu jedoch Regelungen in den Vertragsbedingungen. Nicht selten hat der Arbeitgeber auch das Kapitalwahlrecht an seinen Arbeitnehmer übertragen. Mit offenem Ergebnis wurde diskutiert, ob das Kapitalwahlrecht in diesem Fall auch von dem Insolvenzverwalter des Arbeitnehmers ausgeübt werden kann.

III. Pfändbarkeit und Massezugehörigkeit der Ansprüche aus Altersvorsorgeverträgen

Fehl-Weileder befasste sich anschließend mit der Frage der Pfändbarkeit und damit der Massezugehörigkeit der verschiedenen Ansprüche im Insolvenzverfahren. Während die Rürup-Versicherung gem. § 851d ZPO während der Ansparphase unpfändbar ist, kann eine Riesterrente durchaus massezugehörig sein. Pfändungsgeschützt ist sie nur, wenn ein Antrag auf Zulage, also ein Förderantrag, bereits gestellt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage gegeben sind bzw. die Zulage bereits gewährt wurde. Lebhaft diskutiert wurde die Frage, ob die Ansprüche aus einer Riesterrente aufgeteilt werden können, wenn zB nur für einen gewissen Zeitraum Zulagen gewährt werden konnten. Hofelich berichtete, dass eine zeitliche Aufteilung und Berechnung der jeweils hieraus resultierenden Anteile den Versicherern in der Regel nicht möglich sei. Andere Erfahrungsberichte gingen dahin, dass die Versicherer dem Verwalter durchaus eine Aufstellung und Zuordnung zur Verfügung stellten. In der täglichen Praxis wird dem Schuldner dann in der Regel ein Betrag genannt, zu dem er den massezugehörigen Anteil „ablösen“ und so die Versicherung erhalten kann.

Bei einer privaten Lebensversicherung, hier einer Lebensversicherung, bei der der Arbeitnehmer/Schuldner selbst der Versicherungsnehmer ist, besteht Pfändungsschutz nach § 851c ZPO, also wenn sie als Rente ausgezahlt wird und diese Rente die in Abs. 2 genannten Beträge nicht überschreitet. Sind die Voraussetzungen des Pfändungsschutzes nicht gegeben, kann der Insolvenzverwalter die Versicherung in der Ansparphase kündigen und den Rückkaufswert vereinnahmen und auch ein widerrufliches Bezugsrecht ändern. Kommen die Rentenansprüche bereits zur Auszahlung, sind die Rentenzahlungen wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Ist der Schuldner nicht Versicherungsnehmer, sondern lediglich versicherte Person, so hat die Masse weder bei einer Risikonoch bei einer Kapitallebensversicherung Ansprüche. Die Leistungen gehen jeweils an den Bezugsberechtigten. Anders, wenn der Schuldner der Bezugsberechtigte der Versicherung ist. Stirbt die versicherte Person während des Insolvenzverfahrens, so fällt die Leistung in die Masse. Bei einer Kapitallebensversicherung ist zu unterscheiden: Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht des Schuldners fällt der Anspruch sofort in die Masse. Eine Kündigung kann der Insolvenzverwalter jedoch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers aussprechen. Ist ein nur widerrufliches Bezugsrecht vereinbart, so fallen die Ansprüche nur bei Todesfall im eröffneten Verfahren in die Masse.

Zuletzt beleuchtete Fehl-Weileder die Ansprüche aus einer Direktversicherung, für die der Arbeitnehmer (= Schuldner) ein unwiderrufliches Bezugsrecht hat. Sie stellen eine Vermögensposition des Schuldners dar und sind damit nach der Rechtsprechung des BGH als künftige Forderung bereits pfändbar und damit massezugehörig. Der IX. Senat hat hierzu ergänzt, dass die Ansprüche aus der Direktversicherung auch dann noch zur Insolvenzmasse gehören und als künftige Forderungen erhalten bleiben, wenn das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben ist. In diesem Fall wäre – zumindest in der Theorie – iRd Schlussberichterstattung die Nachtragsverteilung zu beantragen und der Verwalter hätte dann im Zeitpunkt des Renteneintritts des Schuldners (also uU 40 Jahre nach Aufhebung des Verfahrens) die Ansprüche geltend zu machen. Zur Insolvenzmasse gehören hierbei jedoch nur die Ansprüche, die während der Dauer des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Auch hier müsste also wieder eine Aufteilung erfolgen, die anteiligen Ansprüche eingezogen und an die Gläubiger verteilt werden. Eine solche Vorgehensweise ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zum einen kann kein Verwalter (ohne nicht bei Berufseinstieg gleich auch seine Nachfolge zu regeln) Verfahren bis zu 40 Jahre im Bestand halten, zum anderen wird wohl auch nach Jahren kaum einer der Gläubiger noch über die gleiche Firmierung oder Bankverbindung verfügen. Hier hätte der Verwalter teilweise kaum machbare Recherchen zu betreiben. Deppe regte an, in einem solchen Fall ausdrücklich anzuregen, keine Nachtragsverteilung anzuordnen.

Eine Pauschallösung konnte auch in der anschließenden Diskussion nicht gefunden werden. Ein gangbarer Weg könnte sein, ähnlich wie bei einem Riestervertrag vorzugehen und dem Schuldner eine Ablösung anzubieten. Die Ermittlung des Betrags wäre jedoch bei einer Rentenzahlung ungleich schwieriger, da niemand vorhersehen kann, wie lange der Schuldner lebt. Zur Ermittlung eines solchen Betrags könnten allenfalls die Sterbetafeln, die eine durchschnittliche statistische Lebenserwartung ausweisen, herangezogen werden.

Anhand eines Beispielsfalls wurden ferner Sonderprobleme im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen im Insolvenzverfahren erörtert. So wurde die Frage aufgeworfen, wann ein Schutzantrag nach § 850i ZPO zu stellen ist, wenn der Schuldner

nach Aufhebung des Verfahrens eine kleine Altersrente und zudem eine Rente aus einer Direktversicherung bezieht. Deppe schlug vor, einen solchen Antrag so früh wie möglich zu stellen, also sobald der Versicherungsfall eintritt. Hier könnte mit einer Checkliste gearbeitet werden, in der auch der Renteneintritt notiert und sichergestellt wird, dass rechtzeitig die Nachtragsverteilung beantragt wird. Aus dem Plenum wurde zudem vorgeschlagen, die zukünftigen Ansprüche freizugeben und – zur Erlangung der Rechtssicherheit – die Gläubiger hierüber abstimmen zu lassen.

Diskutiert wurde ferner, wie es sich verhält, wenn ein Gläubiger die Ansprüche aus der Versicherung insolvenzfest gepfändet hat. Das Verwertungsrecht dürfte hier ausschließlich beim Gläubiger liegen, die Pauschalen nach § 171 InsO demnach nicht anfallen und der Erlös allein dem Gläubiger zustehen. Fraglich ist jedoch, bis zu welchem Zeitpunkt dies gilt, da die Versicherung ja auch nach Verfahrenseröffnung weiter bedient wird. Hier wurde ausgeführt, dass gem. § 301 InsO die Pfändung auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiter bestehe und sich dies auch auf künftige Forderungen erstrecke. Der Insolvenzverwalter kann jedoch eine Verwertung der Versicherung erzwingen, indem er den Schuldner gem. §§ 166 II, 168 InsO zur Verwertung auffordert und nach fruchtlosem Fristablauf bzw. einer gleichlautenden Entscheidung des Gerichts selbst verwertet.

Auf Grundlage der sehr gelungenen Darstellung der Problematiken hätte die Diskussion auch noch zu weiteren Fragen zu diesem spannenden Thema über die zeitliche Grenze des Workshops hinaus fortgesetzt werden können. Der Workshop bot einen sehr guten Überblick über die verschiedenen Modelle der Altersvorsorge sowie bereichernde Impulse für deren Behandlung im Fall der Pfändung sowie im Rahmen von Insolvenzverfahren. n